

Schulordnung

vom 24. Mai 2022

Der Konstituierungsrat der Politischen Gemeinde Neckertal erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 21. Februar 2022 folgende Schulordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Volksschule der Politischen Gemeinde Neckertal.

Sie enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2 Aufgaben

Die Politische Gemeinde Neckertal führt:

- a) Kindergarten;
- b) Primarschule;
- c) Oberstufe.

Der Unterricht wird auf allen Stufen integrativ gestaltet. Die Oberstufe wird mit Niveaugruppen geführt.

Art. 3 Mitgliedschaften

Die Schule Neckertal ist Mitglied der Musikschule Toggenburg des Sprachförderzentrums Toggenburg, der Heilpädagogischen Schule Wattwil und des Zweckverbands Primarschule Schönengrund-Wald.

Art. 4 Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen, in Absprache mit der Schulleitung, im Rahmen des entsprechenden Benützungsreglements durch die Gemeindeverwaltung auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Nutzung überlassen.

Art. 5 Infrastruktur

Der Gemeinderat sorgt für eine angemessene Infrastruktur.

Er hört vor Beschlussfassung die Schulkommission an.

II Organisation

Art. 6 Gemeinderat

Die Zuständigkeit des Gemeinderates richtet sich nach Art. 4, 40, 43, 45 und 46 der Gemeindeordnung.

Er legt auf Antrag der Schulkommission die strategischen Ziele der Schule fest.

Art. 7 Rechtssetzung

Der Gemeinderat erlässt für den Schulbereich geltende Reglemente, insbesondere:

- a) das Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler;
- b) das Reglement über die nichtschulische Nutzung der Schulanlagen.

Art. 8 Dienstrecht

Der Gemeinderat legt den Lohn und die weiteren Vertragsbedingungen der nach dem Dienstrecht der Politischen Gemeinde Neckertal angestellten Mitarbeitenden der Schule fest.

Nach dem Dienstrecht der Politischen Gemeinde Neckertal werden angestellt:

- a) die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter
- b) die Schulleiterinnen und Schulleiter;
- c) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Schulverwaltung, Schulsozialarbeit und Schuler ergänzenden Angeboten.

Art. 9 Schulkommission

Die Schulkommission erfüllt die ihr nach Art. 40, 42, 43 und 47 in der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

Sie wird zusammengesetzt aus fünf Kommissionsmitgliedern (inkl. Schulpräsidium).

Art. 10 Schulpräsidium

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulkommission. Sie oder er vertritt die Schulkommission und deren Geschäfte im Gemeinderat.

Art. 11 Schulpräsidium / Zuständigkeit

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident:

- a) plant die Geschäfte der Schulkommission;
- b) wirkt bei der Vorbereitung von Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter mit;
- c) nimmt beratend an Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil, soweit Geschäfte von besonderer Tragweite behandelt werden;
- d) ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters und legt deren oder dessen Stellenbeschreibung fest;
- e) sorgt für die betriebliche Gesundheitsförderung und Sicherheit in der Schule.

Art. 12 Gesamtschulleitung

Der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter obliegt die unmittelbare Führung der Schule, soweit nach diesem Erlass gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung nicht die Schulkommission zuständig ist.

Art. 13 Gesamtschulleitung / Zuständigkeit

Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter:

- a) bereitet zuhanden der Schulkommission Erlass und Änderung der für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen vor;
- b) stellt die Führung des Schulbetriebs sicher, insbesondere durch:
 1. die Bewirtschaftung des Personalpools;
 2. die Genehmigung der Klasseneinteilung, der Pensenplanung und der Stundenpläne;
 3. die Organisation des Transports von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;
- c) erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulkommission das Qualitätskonzept und sorgt für die Förderung und Steuerung der Schulqualität;
- d) ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulverwaltung, Schulsozialarbeit und Schulergänzenden Angeboten;
- e) handelt als oberste Personalverantwortliche oder oberster Personalverantwortlicher der Schule. Sie oder er ist insbesondere zuständig für:
 1. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleiterinnen und Schulleiter unter Mitwirkung der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten.
 2. die Stellenbeschreibungen der Schulleiterinnen und Schulleiter;
 3. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrerinnen und Lehrer und des weiteren schulischen Personals;
 4. Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern und den Lehrerinnen und Lehrern sowie den ihr oder ihm unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- f) bestimmt die zusätzliche Ferienwoche und die sechs Bündelihalbtage;
- g) entscheidet über den auswärtigen Schulbesuch und die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen;

- h) nimmt aus dem Kreis der Lehrerinnen und Lehrer Anliegen zu personellen sowie zu baulichen und anderen Angelegenheiten mit Auswirkungen auf den Schulbetrieb und den Schulalltag entgegen;
- i) stellt die Information und Kommunikation zwischen den am Schulbetrieb Beteiligten sicher;
- j) stellt die Protokollführung in der Schulkommission und in der Schulleiterkonferenz sicher;
- k) besorgt das auf die Schule bezogene Standortmarketing;
- l) stellt den Vollzug der Volksschulgesetzgebung und der von den zuständigen kantonalen Schulbehörden erlassenen Beschlüsse sicher;
- m) handelt als Verbindungsperson zwischen der Schule und den zuständigen kantonalen Stellen;
- n) koordiniert im Einvernehmen mit der Schulkommission die Vorbereitung des Budgets und reicht dieses der zuständigen Stelle ein;
- o) verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Kredite.

Art. 14 Gesamtschulleitung / Rechtspflege

Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter ist zum Erlass von Verfügungen und Entschieden ermächtigt, die gestützt auf das Volksschulgesetz und das Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen sowie diesen Erlass ergehen.

Sie oder er handelt im Namen der Schulkommission als oberste Verwaltungsbehörde in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten.

Art. 15 Schulleitungskonferenz / Zuständigkeit

Die Schulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter. Sie oder er hat den Vorsitz;
- b) den Schulleiterinnen und Schulleitern oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 16 Schulleitungskonferenz / Zuständigkeit

Die Schulleitungskonferenz unterstützt die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter bei Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben der unmittelbaren Führung der Schule.

Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter unterbreitet ihre oder seine Beschlüsse in den Bereichen Personalführung, Schülerinnen und Schüler der Schulleitungskonferenz zur Kenntnisnahme und lässt diese protokollieren.

Das Geschäftsreglement über die Schulleitungskonferenz regelt Sitzungsorganisation und Beschlussfassung.

Art. 17 Schulleitung / Zuständigkeit

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Organisation und Führung der ihnen unterstellten Schuleinheiten zuständig und gewährleisten den täglichen Schulbetrieb.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter:

- a) setzen die pädagogischen Schulziele um;

- b) fördern die Schulqualität, setzen das Qualitätskonzept um und gestalten das Schulprofil;
- c) beantragen der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter die Klasseneinteilung, die Pensenplanung und die Stundenpläne;
- d) führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) wirken bei der Erteilung der für den Schulbetrieb erforderlichen Berechtigungen zum Zutritt zu den Schulanlagen mit;
- f) beantragen der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrerinnen und Lehrer;
- g) wirken bei der Vorbereitung des Budgets mit;
- h) verfügen im Rahmen des genehmigten Budgets über die ihnen zur Verfügung stehenden Kredite;
- i) unterstützen die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter bei Erlass und Änderung der für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen.

Art. 18 Schulverwaltung / Aufgaben

Die Schulverwaltung:

- a) erfüllt administrative Aufgaben für die Schule;
- b) unterstützt die für die Führung und den Betrieb der Schule zuständigen Behörden;
- c) führt Protokoll in Schulkommission und Schulleiterkonferenz.

Sie wird von der Gesamtschulleiterin oder dem Gesamtschulleiter geführt.

Art. 19 Lehrerinnen und Lehrer

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verantwortlich für die Umsetzung ihres persönlichen Lehrauftrages. Sie sind erste Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten.

Die Weiterbildung, Urlaubsregelungen und Stellvertretungen sind in den kantonalen Verordnungen geregelt.

III Schulbetrieb

Art. 20 Schulbetrieb / Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Art. 21 Schulbetrieb / Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten melden der Lehrerin oder dem Lehrer nicht voraussehbare Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

Die Lehrerin oder der Lehrer erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nachdem Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

Die Erziehungsberechtigten begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrerin oder der Lehrer kann eine schriftliche, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Begründung verlangen.

Die Gewährung von Urlaub richtet sich nach dem Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler.

Art. 22 Schulbetrieb / Kosten

Der Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit schulrechtlichem Aufenthalt in der Gemeinde Neckertal kostenlos.

Kostenbeiträge können erhoben werden für:

- a) besondere Unterrichtsveranstaltungen, soweit den Eltern Einsparungen erwachsen;
- b) die Benützung der Tagesstruktur (schulergänzende Angebote, Mittagstisch, etc.);
- c) den Besuch der Musikschule;
- d) Therapieangebote unter Berücksichtigung von Leistungen Dritter.

Der Elternbeitrag für besondere Veranstaltungen kann in begründeten Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Gemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

Art. 23 Disziplinarordnung

Die Disziplinarmaßnahmen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 24 Rechtspflege

Verfügungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters können bei der zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 25 Schlussbestimmungen / Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Erlass dieser Schulordnung werden aufgehoben:

- Schulordnung Primarschulgemeinde Hemberg vom 27.01.2010
- Schulordnung Schulgemeinde Neckertal vom 03.04.2012/30.11.2012
- Schulordnung Schulgemeinde Oberes Neckertal vom 26.10.2015

Art. 26 Schlussbestimmungen / fakultatives Referendum

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 27 Schlussbestimmungen / Vollzugsbeginn

Die Schulordnung wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 24.05.2022

GEMEINDE
NECKERTAL

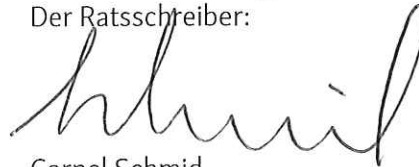
Konstituierungsrat

Der Präsident:



Christian Gertsch

Der Ratsschreiber:



Cornel Schmid

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 27.06.2022

bis 05.08.2022

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck.....	1
	Art. 2 Aufgaben.....	1
	Art. 3 Mitgliedschaften	1
	Art. 4 Schulanlagen.....	2
	Art. 5 Infrastruktur.....	2
II	Organisation.....	2
	Art. 6 Gemeinderat.....	2
	Art. 7 Rechtssetzung.....	2
	Art. 8 Dienstrecht	2
	Art. 9 Schulkommission	2
	Art. 10 Schulpräsidium	2
	Art. 11 Schulpräsidium / Zuständigkeit	3
	Art. 12 Gesamtschulleitung	3
	Art. 13 Gesamtschulleitung / Zuständigkeit	3
	Art. 14 Gesamtschulleitung / Rechtspflege	4
	Art. 15 Schulleitungskonferenz / Zuständigkeit	4
	Art. 16 Schulleitungskonferenz / Zuständigkeit	4
	Art. 17 Schulleitung / Zuständigkeit	4
	Art. 18 Schulverwaltung / Aufgaben	5
	Art. 19 Lehrerinnen und Lehrer	5
III	Schulbetrieb.....	5
	Art. 20 Schulbetrieb / Rechte und Pflichten.....	5
	Art. 21 Schulbetrieb / Abwesenheiten	5
	Art. 22 Schulbetrieb / Kosten	6
	Art. 23 Disziplinarordnung.....	6
	Art. 24 Rechtspflege	6
	Art. 25 Schlussbestimmungen / Aufhebung bisheriges Recht	6
	Art. 26 Schlussbestimmungen / fakultatives Referendum	6
	Art. 27 Schlussbestimmungen / Vollzugsbeginn	6